

# GEMEINDE OPPENWEILER

REMS – MURR - KREIS

## HAUPTSATZUNG

vom 18. Februar 1992  
mit Änderungen vom 12.09.1995, 24.07.2001 und 28.11.2006

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat § 2 bis 3
Abschnitt III	Bürgermeister § 4 bis 5
Abschnitt IV	Stellvertretung des Bürgermeisters § 6
Abschnitt V	Ortsteile § 7
Abschnitt VI	Unechte Teilortswahl § 8

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg  
- GemO - hat der Gemeinderat am 18.02.1992 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

#### § 1

#### Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## **II. GEMEINDERAT**

### **§ 2**

#### **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

## **III. BÜRGERMEISTER**

### **§ 4**

#### **Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 5**

#### **Zuständigkeiten**

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000,00 EUR im Einzelfall.
- 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 7.500,00 EUR im Einzelfall.
- 2.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Angestellten bis einschließlich Entgeltgruppe EG 8, Arbeitern, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten, anderen in Ausbildung stehenden Personen, sowie die Festsetzung der Vergütung der Aushilfskräfte.
- 2.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen.
- 2.5 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000,00 EUR im Einzelfall, sowie laufende bis zu 200,00 EUR jährlich.
- 2.6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
  - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
  - 2.6.2 bis zu 1 Jahr und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 EUR.
- 2.7 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,00 EUR beträgt.
- 2.8 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 12.500,00 EUR im Einzelfall.
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem und unbeweglichem Vermögen bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von 600,00 EUR im Einzelfall.
- 2.10 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,00 EUR im Einzelfall.
- 2.11 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 2.12 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat.

- 2.13 Die Ernennung und Entlassung der Beamten im Vorbereitungsdienst.
- 2.14 Die Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung.
- 2.15 Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde für Teilungsgenehmigungen nach § 19 Abs. 3 BauGB und § 9 LBO.
- 2.16 Die Übernahme von Ausfallbürgschaften für die Gemeinde für den öffentlichen und nichtöffentlich geförderten sowie steuerbegünstigten Wohnungsbau in dem gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen.
- 2.17 Die Übernahme von Zwischenbürgschaften für die Gemeinde für die Zeit bis zur dringlichen Sicherstellung der Darlehen bis zur Höhe von 50.000,00 EUR für Baudarlehen, wenn die Darlehen für öffentlich geförderte oder steuerlich begünstigte Wohnungsbauten und landwirtschaftliche Siedlungen (einschließlich baulicher Maßnahmen an Altgehöften) bestimmt sind.
- 2.18 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne der § 2 Abs.2 Feuerwehrgesetz.

#### **IV. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS**

##### **§ 6**

##### **Stellvertreter des Bürgermeisters**

Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

## **V. ORTSTEILE**

### **§ 7**

#### **Benennung der Ortsteile**

1. Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
  - 1.1 Aichelbach.
  - 1.2 Bernhalden.
  - 1.3 Ellenweiler.
  - 1.4 Oppenweiler.
  - 1.5 Reichenbach.
  - 1.6 Reichenberg.
  - 1.7 Reutenhof.
  - 1.8 Rohrbach.
  - 1.9 Rüflensmühle.
  - 1.10 Schiffrain.
  - 1.11 Unterstaigacker.
  - 1.12 Wachthäusle.
  - 1.13 Wilhelmsheim.
  - 1.14 Zell.
  
2. Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

## **VI. SCHLUßBESTIMMUNGEN**

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 22.01.1985 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Änderung vom 12.09.1995 tritt am 21.09.1995 in Kraft.

Änderung vom 24.07.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Änderung vom 28.11.2006 tritt am 01.01.2007 in Kraft.

#### **HINWEIS:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Oppenweiler, den 19. Februar 1992,  
Oppenweiler, den 13. September 1995,  
Oppenweiler, den 25. Juli 2001,  
Oppenweiler, den 29. November 2006

Brischke  
Bürgermeister

#### **Verfahrensvermerk:**

Diese Satzung wurde am 06. Dezember 2006 im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Die Brücke" Nr. 49 öffentlich bekannt gemacht und am 11. Dezember 2006 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.